

Die Istanbulkonvention

Das Übereinkommen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt wurde am 11. Mai 2011 in Istanbul von dreizehn Mitgliedsstaaten des Europarates unterzeichnet. Es soll Frauen vor allen Formen von Gewalt schützen und die Gewalt gegen Frauen bekämpfen. In den 81 Artikeln des Übereinkommens sind umfassende Verpflichtungen zur Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, zum Schutz der Opfer und zur Bestrafung der Täter beziehungsweise Täterinnen enthalten, die einheitliche Schutzstandards auf europäischer Ebene schaffen sollen. Die Konvention zielt damit auf die Stärkung der Gleichstellung von Mann und Frau sowie auf das Recht von Frauen auf ein gewaltfreies Leben.

Hintergrund für die Übereinkunft waren Schätzungen, nach denen je nach Mitgliedsstaat des Europarates ein Fünftel bis ein Viertel aller Frauen mindestens einmal Opfer physischer Gewalt werden und über ein Zehntel von ihnen sexuelle Übergriffe erleiden. Die Täter sind in der Mehrzahl Männer aus dem unmittelbaren sozialen Umfeld der betroffenen Frauen. In Artikel 1a der Konvention heißt es: „Zweck dieses Übereinkommens ist es, Frauen vor allen Formen von Gewalt zu schützen und Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt zu verhüten, zu verfolgen und zu beseitigen.“ Dazu zählen psychische, körperliche und sexuelle Gewalt, einschließlich Vergewaltigung sowie Zwangsheirat, Verstümmelung der weiblichen Genitalien, erzwungene Abtreibung und Sterilisation, Nachstellung (Stalking) sowie sexuelle Belästigung.

Prävention und Opferschutz

Mit der Unterzeichnung des Abkommens verpflichten sich die Staaten, Maßnahmen zu ergreifen, die geschlechtsbezogene Gewalt verhindern. Dazu zählen Prävention, Schutz, Strafverfolgung, organisatorische Zusammenarbeit staatlicher und nichtstaatlicher Stellen sowie das Monitoring der Umsetzung. Um Gewalt vorzubeugen, müssten sich laut Vertragstext außerdem Verhaltensweisen ändern, die auf althergebrachten Geschlechterrollen beruhen. So fordert Artikel 12 von den Vertragsparteien Maßnahmen zu ergreifen, die darauf zielen, „Vorurteile, Bräuche, Traditionen und alle sonstigen Vorgehensweisen, die auf der Vorstellung der Unterlegenheit der Frau oder auf Rollenzuweisungen für Frauen und Männer

beruhen, zu beseitigen." Artikel 42 hält gesondert fest, dass es mit Blick auf Kultur, Traditionen und Religion keine Rechtfertigung für Gewalt gegen Frauen gibt. Dies gelte insbesondere für Verbrechen, die im Namen der „Ehre“ begangen werden. Die Unterzeichnerstaaten verpflichten sich auch, Schutz- und Hilfsdienste für Frauen, die Gewalt erlitten haben, bereitzustellen. Dazu zählt unter anderem, über Hilfsangebote und juristische Mittel zu informieren. Ebenso sollen Schutzräume, Telefon-Hotlines und spezielle Hilfszentren für Vergewaltigungsopfer geschaffen werden. Darüber hinaus sieht die Konvention vor, die Gesetzeslage dahingehend zu ändern, dass es der Polizei erlaubt ist, bei häuslicher Gewalt den gewalttätigen Partner aus der Wohnung zu holen und ihn anzuweisen, sich vom Opfer fernzuhalten.

Bis November 2017 wurde das Übereinkommen von 45 Staaten unterzeichnet und von 27 ratifiziert, von Deutschland erst am 12. Oktober 2017, von Österreich bereits am 14. November 2013. Zu den Unterzeichner-Staaten gehören unter anderem das Vereinigte Königreich, die Slowakei, Griechenland, Ungarn und die Tschechische Republik. Liechtenstein und die Schweiz haben es unterzeichnet, aber nicht ratifiziert.

Weitere Informationen hier: (Link einfügen) <https://rm.coe.int/168046eb26> und hier (Link einfügen) <https://rm.coe.int/168046e60a>